



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Memoriale mit Adjunctis 1.2.3. und dreyen Subadjunctis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. väterlichen Gnaden vermercken. Verbleibe ic. Datum Halle am 19ten Maji An- 1646.
April. no 1645. April

AUGUSTUS Herzog zu Sachsen ic.

An Chur-Fürstliche Durchlauchtig-
keit zu Sachsen ic.

Lit. C.

Unser freundlichen Dienst ic.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder ic.

Aus Ew. Liebden Schreiben vom 12. dieses, so Uns am verschieenen Freytag den 16. darauf eingehändiget, haben Wir freund-vetterlich und mit mehrern ersehen, was Uns Dieselbe wegen dero Vetteren und Schwäher-Vatern des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Christian Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg (Tit.) freund-vetterlich gelangen lassen, auch was gestalt Ihre Liebden selbstn um Abstattung einer ansehnlichen Summa Geldes bey Uns Ansuchung gethan, und was der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst Herr Johann Georg Herzog zu Sachsen, (Tit.) Chur-Fürst ic. unser hochgeehrter und herzlichgeliebter Herr Vater deswegen gnädigst und freund-väterlich erinnert, aus Derselben und Ihrer Liebden Uns zugleich mit überschickten Schreiben wohl verstanden und eingenommen. Nun wäre Uns lieb und möchten gern sehen, daß Wir auf beschehenes Suchen und Erinnern Uns gegen Ew. und hochgedachte Ihre Liebden Liebden annehmlich erklären, und ihnen hierinnen ein freund-vetterlichen Gnügen thun könnten, dieweil aber solches ins Werk zu richten in unsern Kräfften nicht bestehet, so tragen Wir zu Ew. und Ihre Liebden Liebden das freund-vetterliche Vertrauen, ersuchen auch dieselbe hiemit freundlich, Sie wollen deswegen freund-vetterlich entschuldiget nehmen, verbleibe sonsten ic. Datum Hall am 29. Maji Anno 1645.

Von Gottes Gnaden AUGUSTUS Postu-
lirter Erz-Bischoff zu Magdeburg.

An Herzog Friederich Wilhelm zu
Sachsen ic.

§. IX.

Pfalz-Sulz-
bachische Gra-
vamina con-
tra Pfalz-
Neuburg.

Wessen sich der Evangelische Pfalz-
graf zu Sulzbach, CHRISTIAN
AUGUSTUS, wegen der sowohl in
Ecclesiasticis als Politicis, von dem
regierenden Pfalz-Grafen zu Neu-
burg, erlittenen Bedrückungen, bey dem

Friedens-Congress beschweret habe, gie-
bet folgende Deduction sub N. I. cum
Adjunctis sub N. 1. 2. & Subadjun-
ctis A. B. dann sub N. 3. cum Adjun-
cto A. umständlich zu erkennen.

N. I.

Diätatum Osnabr. d. 28. Apr.
Anno 1646.

Pfalz-Sulzbachisches Memoriale, die mit Pfalz-Neuburg habende
Differentien betreffend.

Das Herzogthum Neuburg ist vor Alters eine Pertinenz des Landes zu Bay-
ern gewesen, und auf Absterben weiland Pfalz-Graff Georgen des Reichs, seines
Tochtermanns, Pfalz-Graff Ruprechtens beyden Söhnen, Pfalz-Graff Otto Heins-
richen

1646. April. richen und Philipsen Anno 1520. da sie noch unter ihres Patruis, *Friderici Palatini*, Tutel gewesen, erstmahls als ein sonderbar Fürstenthum eingeräumet, auch so lange sie beyde gelebet, von ihnen ungesamt, also nicht nur von Primogenito alleine, regieret worden.

1646. April.

Als aber Anno 1548. Pfalz-Graff Philips ohne Erben Gott ergeben, und Pfalz-Graff Otto Heinrich, Chur-Fürst, gleicher gestalt keinen Leibes-Erben gespüret, hat er dieses Fürstenthum seinem Herrn Vettern, Pfalz-Graff Wolfgangens Titulo Donacionis ab Imperatore confirmato abgetreten, und solches aus nachfolgenden Ursachen: 1) Weil Pfalz-Graff Wolfgang der Augspurgischen Confession zugethan, welche er 2) darein Anno 1542. eingeführet, und um deren immerfort währender Erhaltung willen, die Land-Stände 3) fast unendliche darauf stehende Schulden, (derentwillen Alienatio totius Principatus schon ab Imperatore decretiret gewest) nicht allein übernommen, sondern auch 4) ehe-gedachter Pfalz-Graff Otto Heinrich Chur-Fürst, ihnen deren unaufhörliche Propagation Anno 1554. durch Brief und Siegel versprochen, sodann 5) ehe-gedachter Pfalz-Graff Wolfgang ihme eine treffliche Summa zu Vermeidung der Subhastation vorgeschossen. Diese Donation ist auch hernachmahls Testamento erneuert, und die unaufhörliche Propagation der Augspurgischen Confession allen und jeden Successoribus in infinitum dergestalt injungiret worden, daß derjenige Erb- oder Nachfolger, der dieselbe abzuthun und zu ändern, oder auch wider einen einzigen Punkt solches Testaments zu handeln sich untersehen würde, aller seiner Competenz ipso facto verlustig, solche dem nächsten gehorsamen Agnaten angefallen, auch kein Successor die Possess des Fürstenthums, ehe er sich zu diesen allen durch einen Revers adstringiret, anzutreten befugt seyn solle.

Wie nun Pfalz-Graff Otto Heinrich Anno 1559. Gott ergeben, hat nicht allein Pfalz-Graff Wolfgang, die bereits Anno 1555. vorhero ergriffene Possess continuiret, und den Land-Ständen sich, wie zu aller, also auch besonders der Religions-Freyheit unveränderlicher Observanz verbunden, sondern auch Anno 1568. ein solennes Testamentum, welches hernachmahls subsecuta morte, vom Kaiser MAXIMILIANO Secundo in allen seinen Clausula confirmiret worden, aufgerichtet, worinnen ausdrücklich versehen, daß die von ihm publicirte Kirchen-Schulen-Superintendenten-Ehe-Ordnung und Mandaten in allen ihren Punkten, Erklärungen, Inhalt und Begreifungen stets fest gehalten, gehandhabet, auch keiner deren Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, dieselbe durch einige Aenderungen turbiren oder verwirren, und wer eines solchen sich untersehen würde, seines Erbes urthätlich priviret, und dasselbe dem nächsten oder nachgesetzten zuwachsen sollte.

Weil nun ehe-ermeldter Pfalz-Graff Wolfgang viel junge Herren gehabt, also hat er nach Veranlassung des Herren Donatoris Verordnung, das Jus Primogenituræ erstlich eingeführet, doch den Secundogenitis gewisse Erb-Portionen an Land und Leuten, welche der Aelteste abtreten müssen, angewiesen, und dem Primogenito Pfalz-Graff Philips Ludwigen darauf anderst nichts als folgende specificirte Jura in speciem Præminentia ausbedinget, nemlich 1) die Appellation von dem Land und Stadt-Gerichte an das Hoff-Gericht zu Neuburg. 2) Mandata und Ordnungen in Geist- und Weltlichen Sachen mit ihrer gewissen Maasse und Bescheidenheit. 3) Die auf ordentlichen Land-Tagen bewilligte Reichs-Crayß- und gemeine Landsteuer, doch mit dem Bedinge, daß er dagegen alle Onera gegen die Kayserliche Majestät und das Reich alleine, und ohne Zuthun der jungen Fürsten verrichten, und sie also wohl bey Reichs- und Crayß-Tagen, als der Leben-Empfängnis vertreten, und nicht, wie geschicht, untertreten soll; die übrige Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten aber, als *Merum Imperium*, Land-Casserey, Reichs-Folge und dergleichen allen, samt den jungen Herren absolute und pleno jure zugeeignet. Pfalz-Graff Philips Ludwieg hat darauf Anno 1569. die Landes-Regierung angetreten und dem Testamento in allem ein

Dritter Theil.

299

Ge.

1646.
April.

„Genügen geleistet, sich auch mit seinen beyden jüngern Herren Brüdern, Pfalz-
„Grafen Otto Heinrichen und Friederichen, wegen der Mandaten und Ordnun-
„gen, so in den Erb-Vemptern zu publiciren, verglichen, daß dieselbige allezeit mit ih-
„rer allerseits Berathschlagung und Consens, und unter Ihro, der jüngern Herren
„Gebrüdern, Rähmen zugleich mitgefertiget, und da deshalben zwischen ihnen Diffe-
„rencien entständen, der älteste zwar mit Zuziehung der gemeinen Landschaft und
„ihrer Rätthe den Ausschlag haben, doch an denen alten von Herzog Wolfgang und
„dem Donatore eingeführten Geistlichen und Weltlichen Orden nichts zuwider vor-
„genommen werden solle, alles abermahl sub pcena privationis.

1646.
April.

Als nun auch Pfalz-Graf Otto Heinrich und Friederich ohne Leibs-Erben
verblieben, hat Pfalz-Graf Ludwig ein den vorigen ganz gleichförmiges Testa-
ment begriffen, den Primogenitum Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm zum Suc-
cessore Universalis zwar denominiret, doch darneben die Conservation der Reli-
gion zum Fundament gesetzt, und auf die Aenderung deren, die Peen der Vernür-
ckung ausdrücklich gestellet, imgleichen den beyden jüngern Herren gewisse Erb-Vem-
ter assigniret, und ratione Publicationis Mandatorum eben die Form statuiret,
wie es zwischen ihm und seinen Herren Gebrüdern gehalten worden: den beyden jün-
gern Herren Brüdern aber ernstlich eingebunden und anbefohlen, wie in allen also be-
sonders wegen Conservation der Augspurgischen Confession, bedorab in den Erb-
Vemtern empfige Aufsicht und Vorzüge zu haben. Damit nun sein, Pfalz-Graf
Philipp Ludwigs, Dispositio & Declaratio, desto mehrern Effect haben solte,
haben seine Herren Söhne, noch bey Lebzeiten seiner, sich zu Folg und Vollziehung
desselben Anno 1611. verbunden. Welcher Vertrag in Anno 1613. im Monath Octo-
bris repetiret, und dergleichen bey Präsentation Pfalz-Graf Wolfgang Wil-
helms an die Land-Stände wiederhollet worden, wie sich dann Herr Pfalz-Graf
Wolfgang Wilhelm auch zum Ueberflus mit den Herren Gebrüdern in der Anno
1615. aufgerichteten Erb-Einigung eines gewissen Modi, wie alle instehende Irrun-
gen und Mißverstände ohne Weiterung und Gewaltthätigkeit gänzlich beyzulegen,
verglichen, und derselben in allen ihren Punkten nachzusehen, keineswegs aber darwie-
der zu handeln, sich an Eydstatt sub pcena Privationis obligiret und verbunden.

Wie es nun mit beyden jüngern Herren Pfalz-Grafen, Herrn AUGUSTO und
Herrn JOHANN FRIEDERICH die Meynung gehabt, daß deren auf gewisse Vemter,
an statt ihrer Erb-Portion mit aller ihrer Zugehörung, Oberherrlich und Gerechtig-
keiten, Landfässerey, Meise, Folge, Zoll, Bergwerck &c. und dergleichen Juribus und
Regalien, erblich und eigenthümlich pleno jure angewiesen, cedirt und transport-
irt, Herr Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm aber, ebener gestalt darauf anderst
nichts, als die, auf die Appellation von der jungen Herren Land und Stadt-Gerich-
ten, an das Hof-Gericht zu Neuburg, nicht aber von ihren Cansleyen, vielweniger
an den Neuburgischen Hof-Rath, dann die auf ordentlichen Land-Tagen, nach herge-
brachten Gebrauch von gemeiner Landschaft bewilligter Reichs- und Crayß-Contri-
butiones, und daß Sie anderst nichts, als worzu sie bewilliget, verwendet werden
sollen, doch allerdings auf gewisse Maas und Bescheidenheit, notificirte und restrin-
girte Lands-Fürstliche Qualität vorbehalten: Als hat Herr Pfalz-Graf Wolfgang
Wilhelm sich der Succession im Fürstenthum auf Anno 1614. erfolgten seligen Hin-
tritt des Herrn Batern, ex Testamento genähert; vorhero aber versprochen, dem-
selben allen satres Gnügen und Erfüllung zu leisten: allein sich mit der Abtret- und
Einräumung solcher Erb-Vemter sehr lang gesperrret, der Frau Mutter und den jün-
geren Herren Gebrüdern des Herrn Baters Rätthe, durch Verbindung der Assistenz
entzogen, und promissioni juratae toties repetitae zuwider vermehnet, die Lands-
Fürstliche Superiorität Ihme völlig und allein ohn einige Communication, auch
contra mentem & intentionem Donatoris & Majorum zu arrogiren, wie obange-
zogene alte und neue Vergleichhe, und so gar die Contenta Testamenti Paterni avi-
ti, nec non Fundatoris, ex quibus omne lucrum & prerogativa ad ipsum
pervenit, zu disputiren; Am wenigsten aber an desselben Inhalt und Clausuln
der

1646. der Gebühr nach verbunden zu seyn: welches aber gleichwohl die jüngern Herren Ge-
 April. brüdere nicht verwilligen, noch von solchen Testamentis præsertim Paternis weichen
 wollen, wie Sie dann deshalben in dem Anno 1615. nach Anleitung derselben getrof-
 fenen Vergleich ausdrücklich contestiret.

1646.
 April.

An statt nun Herr Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm denen, zwischen dem Herrn Do-
 natore und den Land-Ständen getroffenen, und ex causa onerosissima herreichenden
 Pactis (2) wie auch so viel kräftig und hochverpönten Dispositionibus, benebenst
 (3) denen Kayserlichen darauf erfolgenden Confirmationen, und (4) abgegebenen
 schriftlichen Reverfalen, auch (5) von sich gestellten, so viel als geschwornen Brief
 und Siegel, worinnen alle Einrede und Auszüge verzeichnet und ausdrücklich begrif-
 fen, ja (6) seinen, mortuo Parente & mutata Religione von sich gestellten Er-
 klärungen, das Implement befügen, und sich dardurch der Verwirrung seines,
 ex Testamentis und sonst irgendher erlangten Vortheils befreien sollen; hat er stracks
 Anno 1616. das Exercitium Augustanae Confessionis, in dem nacher Neuburg
 geschlagenen Aemtern, de facto, den Dispositionibus und propriis Declarationi-
 bus diametraliter zuwider, abgethan, und nach und nach mit dergleichen in die Fürst-
 liche Aemter so lang gefraß, biß Er mit verbotenen Gewalt und gewehrter Hand, der
 Christlichen Liebe, Respect gegen die lieben Vor-Eltern, und natürlicher Anneigung
 gegen seine leiblichen Brüder, und obbenannter Erbainigung ganz zu entgegen, Anno
 1627. im Monat Novembri zu Sulzbach und andern Orten derer Fürstlichen Erb-
 Aemter, die Evangelische Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener, die Er doch theils
 Anno 1615. dahin selbst an und in Pflichten gewiesen, auch theils aus seiner Portion
 neben andern Weltlichen Dienern, seinen jüngern Gebrüdern überlassen, ausgejaget,
 Bürger und Unterthanen, durch Zwangs-Mittel und unerhörte Pressuren zur Ca-
 tholischen Religion gedrungen oder aus dem Land getrieben, denen Landsassen gleiches
 zugenüthet, und dardurch alle die Ordnungen in Geistlichen Sachen, worauf der Do-
 nator und die Vor-Eltern ihr meistes Absehen fundiret, inconsulitis non modo sed
 & invitis Fratribus Junioribus, contra Dispositiones & Confirmationes Im-
 periales & proprias obligationes, auf einmahl über einen Hauffen gestossen.

Und darbey ist es nicht alleine geblieben, sondern die Attentata haben auch in
 Politicis unter dem Prätext vorbehaltener, aber obberstandener massen restringirter
 Lands-Fürstlichen Obrigkeit herfür gesucht werden müssen. Dann da hat man die
 jüngern Herren Gebrüdere auch in ihren Residentien zu disarmiren gesucht; Ihnen
 unter währenden solchen verbotenen Processen, Wachten vor und in die Fürstlichen
 Häuser, ja vor die Gemächer gestellet, die Residenz-Stadt zu der Unterthanen außer-
 sten Ruin mit Soldaten besetzt, Ihre Durchlaucht gefänglich geführt, und Sie in
 unzehlige Wege wieder den Land-Frieden ganz feindselig tractiret; die Appellatio-
 nes nicht mehr an das Hof-Gericht, als ein des ganzen Landes Gemeines Judicium,
 sondern an seine Particular-Näthe gezogen, an statt der Vertretung, sind die
 jüngere Herren Gebrüdere untergetreten und zu Boden gerichtet, die Landsassen und
 Unterthanen von ihren Huldigungs-Pflichten abgeleitet, ja dieselben gar zu ändern un-
 terstanden, die Mandata ohne vorhergehende schuldige Communication, und in
 des Primogeniti Nahmen allein, und zwar den alten Geistlichen und Weltlichen Ver-
 ordnungen schurstracks zuwider, de facto ausgefertigt: in dem Gemeinschaftlichen
 Amst Weiden, nicht allein wieder den beschwornen Burg-Frieden, sondern auch Ihre
 Fürstlichen Gnaden gemeinschaftliche Gerechtigkeit, ganz einseitig und wiederrechtlich
 verfahren, Dero allda anwesende Beamte von allen Gemeinschaftlichen Verrichtun-
 gen entweder excludiret oder nur kaum ad statum videndi & audiendi, als ob sie
 kein Gemein-Herr sondern kaum ein Landsass wären, admittiret; an statt der Umgel-
 der und Landschafft-Diener, Ihre Fürstlichen Durchlaucht unverschämte und zank-
 süchtige Leute mit ungewöhnlichen höchst-präjudicialen Titeln, Neuburgischer
 Commissarien, aufgedrungen, die von ihrer schuldigen Pflicht-Leistung gegen den
 Erb-Fürsten abgehalten, dardurch sie dann in solche insolenz gerathen, daß sie nicht
 Dritter Theil. 299 2 wissen

1646.
April.

wissen wie sie den Erb-Fürsten genugsam respectiren sollen. Diesen ist auch aufgetragen, ohne der so hoch-interessirten Erb-Fürsten Zuthun, denen doch die Reue Folg. 10. im väterlichen Testament und Brüderlichen Vergleich ausdrücklich zugeeignet, in vorfallenden Durchzügen und Marschen der Durchführungen sich neuerlich und ganz anders, als es bey voriger Erb-Fürsten Regierung gehalten worden, besage Summarischen Bericht pag. 142. & seq. anzumassen; die Anlagen, Winter- und andere Quartier zu disponiren, die Antheilungen und Einnahmen der Contributionen an sich zu ziehen; und wo dem gangem Fürstenthum Vblecker in die Winter-Quartier angewiesen worden, davon in die Erb-Ämter ohne einige vorgehende Communication (wie doch in alle Wege seyn sollen) nach Belieben zu schicken, und mit solcher Execution darin zu verfahren, daß man daraus allezeit einen merklichen Uberschuss zu Ersetzung des Abgangs anderer Neuburgischen Ämter, mit gänzlichem Ruin Ihro Fürstlichen Durchlaucht armen Unterthanen und vorsehlicher Schmälerung der ohne des geringen Intraden, nach Neuburg empfangen. Die Steuer, Schatzungen und Umgelt, werden nicht mehr bey ordentlichen Land-Tagen verwilliget, sondern nach Belieben aufgelegt, vielweniger gehöriger Massen angewendet; die ad partem bedingte, und Ihro Fürstlichen Gnaden in den Testamenten, wegen modificirter gleichen Succession, gleichsam ad solatium, gleichwohl zu unumgänglicher ihrer Dero Geschwistern Alimentation und Erhaltung verordnete Deputat-Gelder von den Gültlichen Landen (welcher gangen Sachen halber man sich gehörige Nothdurfft voraus bedinget, und durch Agnition der Deputat-Gelder, selbiger im wenigsten nicht zu präjudiciren, ferner sich protektiret) ungleich denen erledigten Wittthums, und andern Erb-Ämtern herühren, meistens vorenthalten; rechtmäßige und reservirte, auch im väterlichen Testament wohlgegründete Erbtheil (wie nicht allein das Giltliche, sondern auch das Hylprosteinische) Exempel ausweist, und noch neulich) difficultiret; die Unterthanen, ja gar der jüngern Herren Hof-Bediente durch unbesetzte schwere Straffen, die doch Ihro Fürstlichen Gnaden allein zusamt der Cognition, auch Confiscation, Nachsteuern 10. vermöge der Testamenten, und der Neuburgischen selbigen Bekänntniß nach, zugehören, in Ruin gesetzt, und dadurch deren Einkünfften merklich geschwächer, und in Summa also gehaulet worden, daß es unter Christen, sonderlich gleiches Fürstlichen Herkommens und Standes, zumahl aber Brüdern und nächsten Bluts-Berwandten ganz nicht erhdret und noch weniger verantwortlich.

1646.
April.

Also und solchemnach wird von Niemand unpassionirten und Gott-Recht-und Billigkeit Liebhabern, anders judiciret werden können, denn daß erst hochgedachter Herr Pfalz Graf Wolfgang Wilhelm hierin allen Rechten zuwider gehandelt, und daher vor allen Fürstliche Gnaden und Dero noch minderjährige Herrn Gebrüdere zusehender ratione der Ihr Christlichen Herrn Vater Anno 1615. eingeräumter und in continuirlicher dreizehnen-jähriger Possess gehabter Fürstlicher Erb-Portion in allen, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, in den Stand, darinne man zur selben Zeit gestanden, restituiret, die in ihren Städten, Märkten, Dörffern, auch auf der Landsassen Gütern (darnach sie sich ganz herbeverlanglich sehnen, laut Beilage No. 2.) mit Gewalt occupirte Kirchen, Hospitalien und Schulen samt allen darzu gehörigen geistlichen Gefällen alsobald wieder eingeräumt, sie in Exercirung ihrer competirenden Landes- auch respectiv Gemeinschaftlicher Obrigkeit und Jurisdiction, unter was Prätext es auch sey, ferner nicht turbiret, die angemakten Reservata in ihren gefunden und bey dem vorigen Erb-Fürsten hergebrachten Bestand erhalten, und darüber nicht extendiret, die Neuburgische Soldaten ausgeschafft, die denen Unterthanen über ihre quotas ansegeressete Contributionen, und anderwärts, als dahin sie verwilligt, verwendete Steuern, wiederum erhebet, insonderheit aber alle verurtheilt und zugesetzte in allen weit über 101735. fl. (wie im Fall erforders specifiret werden kan) steigende Kosten, Schäden und Interessen billiger Dinge refundirt, die abgenommene Straffen und Nachsteuern, vorenthalte Gefälle, auch hinterhändige Deputat-Gelder, so sich zusammen an bloßen Capitalien wenigstens auf 112860. fl. und mit

N. 2-

1646. den darauf gelauffenen Zinsen ohngefehr auf 147786. fl. erstrecken thun, unüberlän- 1646.
 April. get und auf einmahl ausgezahlt, und die noch künftig fallende, zu gewissen Ter-
 minen unabgekürzt und unweigerlich erlegt, die angefallene Hylpolssteinische Erbschafft
 unordentlich ausgehiefert: wie nicht weniger das ganze Fürstenthum Neuburg in
 die Religions- und Gewissens-Freyheit, und deren öffentliche Übung, auch der lbb-
 lichen Land-Stände theuer erworbene weltliche Privilegia, samt den Hoff-Gericht und
 Landschafft-Commisariat, in den vor Alters hergebrachten Stand gestellet, zu
 den Landschafft-Diensten hinzühro keine andere, als Ihrer Fürstlichen Gnaden beliebt-
 ge Leute, und die sich ihrer schuldigen Pflicht und Respects zu entschütten nicht be-
 gehren, in den Erb-Nemtern gebraucht, die, so bisher darwieder freventlich gehandelt,
 Ihre Fürstlichen Gnaden auf Begehren, zu gebührender Abstraffung gestellet und in
 Summa dem dritten Præcepto Jaris gemäß, Ihre Fürstlichen Gnaden jus compe-
 tens attribuiert, auch Ihre dessen wirklichen Genießes willen, eingeräumt werde,
 sich der Steur und Umgelder aus allen ihren Erb-Nemtern so lang, per viam Re-
 tentionis licitam, ohne jemand's Einreden oder Ansprach, zu bedienen, biß man
 gnugsame Satisfaction in obigen allen bekommen und erlangt.

Und dieneil aus erst erzehlten erhellet, daß Herr Pfalzgraf Christian Augu-
 sti Fürstliche Gnaden aus den Dispositionibus der wehrten lieben Vor-Eltern, und
 darüber erfolgten Kayserlichen hochverpönten Confirmationen, von Rechts und
 Billigkeit wegen zu bitten und zu begehren, daß man nicht allein, propter noto-
 rietatem facti permanentis & in hunc usque diem continuati und da man noch
 dazu Pfalz-Nauburgischen theils, zu Cumulirung der Attentaten, so gar bey Chur-
 Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Bayern anzuruffen nicht Schen trägt, als ob dies-
 ser unschuldige und fast allerdings suppressirte vergewaltigte Theil zu turbis Lust
 hätte, (wie No. 3. besagt) die Conditionem Substitutionis purificiren, und Herr
 Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms Durchlauchtigkeit des Rechts, so sie ex Testa-
 mento erlangt, verlustiget, sondern auch die in der Kayserlichen Confirmation
 einverleibten Contraventions peen der 100. Marc' ibriges Gold völlig ertheilen
 und hochgedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht, welche denen bishero sowohl als vor-
 hero Dero geliebter Herr Vater Christlichen Andenkens, gehorsamlich nachgelebet
 cum omni causa & occasione appliciren und zuignen solte, gestaltsam hocherwehnte
 Ihre Fürstliche Gnaden Ihre solche Action jederzeit testato reserviret, und in omnem
 eventum mehr hochgedachter Dero Herr Sohn ex propria persona jus funda-
 tum hierzu für sich haben thäte, so wolten doch Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit es
 dahin stellen und geberthen haben, damit hochernandtes Herrn Pfalz-Grav Wolfgang
 Wilhelms Durchlauchtigkeit sich keines übereilens zu beklagen haben möge, dieser
 Substitutions- und respective Privations und Poensals-Punct gewissen uninter-
 essirten Deputatis aus dem hochlöblichen Chur-oder Fürstlichen Collegio dahin
 zu untergeben, daß Sie Partibus desuper summariter auditis, darinnen noch bey
 währendem diesen hochansehnlichen Convent cognosciren und beyde Theil de sim-
 plici & plano zu entscheiden, mitter Zeit aber Ihre Fürstliche Gnaden und Dero Lands-
 fassen, Leut und Unterthanen unbeeinträchtigt gelassen werden mögen.

Dann wie nicht nur GOTT und der Gerechtigkeit gedienet wird, wan man zwis-
 schen solchen Parthenen, da metus motuum & armorum ihrer Macht halber, ob-
 handen, Frieden stiftet, sondern eben dergleichen gewiß geschicht, wann man schwä-
 chere untergedrückte der opprimentium Gewalt entreisset: Als leben Herr Pfalz-
 graf Augusti Durchlauchtigkeit der guten Hoffnung, man werde sie auch hierinnen
 nicht trost- und hilflos lassen: und seynd solche verhoffte und gewiß geschöppte recht-
 mäßige Altklens gehdriger massen zu erwiedern und zu erkennen willig und geneigt.

Adjunct. N. I.

Extract aus weyland Herzog Philip Ludwigs Pfalzgrafen beyrn Rhein,
 letzten Willens Testament.

Es ist auch zum 23ten w. unser Will und Meynung, daß unsere jüngsten zwey
 Söhne,

1646.
April.

Söhne, auch andere die Gott ferner beschreiben möchte, in denen Erb-Ämtern und Pflügen, so sie inhaben werden, in Kirchen-Policey- und Landes-Ordnungen und Mandaten, so bey Lebs-Zeiten unsers Herrn Vaters seligen auch bey unserer Regierung allbereit publiciret oder noch künftig publiciret werden möchten, keine Neuerung anrichten, sondern bey den allgemeinen unsers Fürstenthums Ordnungen gänglich und ruhiglich bleiben, und sich darwieder etwas neues ins Werck zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich selbst darüber ernstlich halten solten, damit dieselben in Ehren und Würden bleiben, und darwieder nichts fürgenommen werde, als lieb ihnen ist, diese unsere väterliche Disposition zu vollentrecken, auch ihrer und ihrer Unterthanen selbst eigene Weitsüfftigkeit zu verhüten. Wann aber unsere Söhne zu ihren Jahren kommen, soll es alsdann mit Begreiffung und Publicirung der Ordnungen und Mandaten in der jüngern Gebrüdern Ämtern gehalten werden, wie der Vertrag zwischen uns und unsern freundlichen lieben Brüdern Pfalzgrafen Otto Heinrichen und Pfalzgrafen Friedrichen sub dato Neuburg Samstag nach Georgi den 29. April im Jahr nach Christi Geburt 1581. der Ordnungen und Mandaten halber aufgerichtet, ausweist.

1646
April

§. Ferner und zum 27) wiewohl wir im Eingang dieses unsers letzten Willens unter dem ersten Haupt-Articul unsere geliebte Gemahlin, Söhne und Töchter, als deren getreuer sorgfältiger Vater, ganz Christlich und mit hohem Fleiß erinnert und vermahnet, daß sie bey der wahren allein seligmachenden Lehre unser Christlichen Bekenntniß beständiglich bleiben und sich davon keine Gefahr oder was die Welt darwieder aufbringen kan, abschrecken oder abwenden lassen sollen; so können wir doch nicht unterlassen solches alles als das höchste und fürnehmste Stück unsers letzten Willens wiederum zu erholen, und ist unser endlicher Will und Meinung, daß unsere Erben und Nachkommen, ihnen dieses Stück, so das höchste zwischen Himmel und Erden ist, darauf unser aller Seelen Seeligkeit beruhet, zum höchsten und mit getreuen Fleiß angelegen seyn; und sich die schwehre Zeit und Läuße, welche vielfältig der wahren Bekenntniß zuwieder streben, desgleichen auch die Uneinigkeit und Zwietracht hin und wieder auch bey denen einreißt, die sich unser Christliches Bekenntniß berühren, davon keinesweges abschrecken lassen.

Adjunct. N. 2.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Herzog,

Ew. Fürstlichen Gnaden seynd unsere unterthänige gehorsame und Pflicht-schuldige Dienste zuvor, Gnädiger Fürst und Herr.

Ew. Fürstlichen Gnaden können wir unterthänig nicht vorentshalten, welcher gestalt über voriges, der jetzige Neuburgische Umgelder, Hans Caspar Sundermann, uns abermahl mit allerhand Neuerungen und Religions-Zwang affigiren will, massen er sich denen von uns gesammten Ständen gefertigten Reverfalen, Fürst-Brüderlichen Concordaten und Landes-Freyheit, wie auch, worauf sich dieses alles zu-fordert fundamentaliter beziehet, schnurstracks zuwider, eigenwillig unterstehen thut, uns unsern Weib und Kindern das freye Religions-Exercitium der ungeränderten Augsburgischen Confession zu inhibiren, deswegen scharffe Straffen zu dictiren, und solche, wo wir unserer armen Unterthanen Contribution liefern, von derselben sobalden zu decourriren pflegen, anjeho geschweigen, doch Ew. Fürstlichen Gnaden nochmahlen unterthänig klagend und repetirend, was bereits im Haupt-Werck und in puncto Reformationis über dasjenige, so Anno 1615. und 1618. auf gehaltenen Land-Tagen eingerechet worden, den 19. Octobr. Anno 1627. und 15. Maji Anno 1628. vermöge der Beslagen sub Lit. A. B. Insonderheit bey dero-selben hoch-seeligen Herrn Vatern, den auch Durchlauchtig hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTO, Pfalz-Grafen beyrn Rhein u. p. tot. weyland unserm gnädigen Erb-Fürsten und Eigenthums-Herrn u. Wir uns nebenst unsern unterschriebenen Mitgliedern unterthänig und wehmüthig beschweret und gebethen.

Lit. A. B.

Weilm

1646. April. Weiln dann also uns wissend, bey den jetzigen Reichs-Tractaten aller Stände 1646. April.

Gravamina erörtert, und einem jeden das Seine restituiret werden solle, Ew. Fürstliche Gnaden zu dem Ende Dero geheimten Rath und Hoff-Weisern gnädig abgeordnet haben; Als gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden hiemit unser unterthäniges Bitten, die geruhen gnädig, sich so wohl der jetzigen als vorigen in bemeldten Denlagen bemeldter Beschwerden halber, also gnädig anzunehmen, damit solche hohe Process unterlassen, und wir bey unsern kundbaren Freyheiten und Begnadigungen, so durch Darlegung unserer Vorfahren Leib und Güther, so weit erarmet, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät confirmiret, sich auch so wohl vorige als jetzige Fürstliche Durchlaucht zu Neuburg dahin obligiret befinden, auch in Beherzigung, wie über vorige grosse und starcke Steuer-Anlagen, wir in diesen Krieges-Zeiten mit Contributionen und andern Krieges-Pressuren das Unrige ohnedem bereit fast alles zugehohlet und aufs äusserste ruiniret seyn, ohne ferner Nachtheil und Verlust ruhig gelassen, und demselben zu entgegen keines Theils wieder Gewissen und Pflicht adstringiret werden mögen. Solches um Ew. Fürstlichen Gnaden unterthänig und gehorsamlich zu verdienen sind wir so willigst als schuldigst, zu Dero beharrlichen Fürstlich-mit den Gnaden uns gehorsamlich empfehlende. Datum Sulzbach den 11. April Anno 1646.

Ew. Fürstliche Gnaden

unterthänig-gehorsame

Hans Philip Jacob von Breyssing
zum Lichteneck.

Wolff Friderich von Freudenberg.

Hans Jacob von Brandt.

Alexander von Salnt.

Hans Christoff von und zu Stein-
ling.

Balthasar Baumgärtner.

Christoff Weismann zu Kalchsand.

Hieronymus von Schlüsselfeld.

Im Herzog CHRISTIAN AUGUSTUM
Pfalz-Grafen beyim Rhein
Fürstliche Gnaden.

Subadj. Lit. A.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr ic.

Welcher gestalt neulich dieser Orthen, nicht weniger als anderst, in Ew. Fürstliche Gnaden eingeräumten Land-Gericht Erb- und Eigenthums-Herrschaften, Kirchen und Schulen reformiret worden; das ist leyder ex ipsa notorietate facti mehr als zu viel am Tage, und werden es Zweifels ohne Dieselbige auch schmerzlich genug erfahren haben, dann ob wir wohl unsers Theils, so bald solches nur äußerlich kund worden, nicht unterlassen, zuorderst bey dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Grafen beyim Rhein, Herzogen in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Möhrs, Herrn zu Ravensstein, unsern auch gnädigen Fürsten und Herrn, unterthäniges Fleißes schrift- und mündlich zum höchsten dafür zu bitten, und Ihro Fürstlichen Durchlaucht aus denen, in Krafft der vorlängst auch verbindlichen conferierten und bestätigten Landes-Freyheit und somiten vorhandenen unterschiedlichen Fundamenten, Sakungen, und darauf gerichteten Fürstlich-Brüderlichen Vergleichchen, wie auch sonderlich unser beschehenen Anweisung und Revers, neben dem wisentlichen Herkommen und Observanz, solche Umstände gehorsamlich zu Gemüth und Herzen führen lassen, daß wir nichts anders gehoffet, dann selbige unsere ganz billigmäßige Desideria sollten und würden gnädigst gewührige Statt finden: so ist uns doch deren unerwogen, hingegen nur ein schriftlicher Schein und bald darauf so viel erfolget, daß Dero Rath und Vice-Cansler zu Neuburg ic. Dr. Simon Labrücke, als in der Sachen gevollmächtigter Commissarius abgefertiget, welcher alsobalden nach

1646.
April.

nach harten zusehen und eidlich angedeuteten scharffen Befehl und Proceß, wieder unser samt und sonderß inständiges eingewendtes hoch flehendliches Bitten und Protestiren, ohne einig bewilligten Stillstand, neben Abschaffung der vorigen Superintendenten, Pfarr-Herren, Caplänen, wie nicht weniger des Lößlichen Gymnasii Professorn, und andern Kirchen- und Schul-Dienern, neue Catholische Priester eingesetzt, mit in öffentlicher Versammlung dabey angeheffter ernstlicher Verwarnung und Commination, daß man demnach die Messen und Predigten fleißig besuchen, keine Aergerniß geben, und sich anderer Gottesdienst enthalten solle, so lieb einem jeden sey Ihre Fürstlichen Gnaden höchße Ungnade und Straffe zu vermeiden, dessen Inhalt dann auch hernach bey einer, auf obererhört unser unterthäniges Suppliciren, absonderlich fürgehaltenen Schrifften, so uns doch auch nur zu unser ferneren Gegen-Beantwort- und Erklärung nothdürfftig nicht communiciret werden wolten, mit mehrern wiederholet, und deme wir auch andern beschwehlichen Conditionen des darauf begehrtten Angelobens und Unterschreibens bey Vermeidung weitern Unheils, und damit nicht in Entstehung dessen, auch der Emigration halber Spatium deliberandi anzusehen vornöthen, unweigerlich zu gehorsamen, nochmahlen alles Ernst injungiret worden, also daß wir daher mit höchsten Wehmuth und Schmerzen unserer nunmehr über die 80. Jahr und so lange dieses Hochlöbliche Fürstenthum bey dieser Fürstlichen Linie gestanden, mit bestem Titel wohl hergebrachter und ohn einige dergleichen Hinderniß, ruhiglich exercirter Evangelischen Religion der reinen ungeänderten Augspurgischen Glaubens-Bekennniß nicht allein gänglich priviret, sondern auch, wo wir deren nicht abwicheten, endlich sammt Weib und Kind, der hergleidigen Verweisung aus unserm geliebten Vaterlande ins bittere Elend gewehret seyn sollen.

Welches alles aber sowohl dem hochbertheuerten heilsamen Religions-Frieden, der solches im gesunden Verstande, weder für sich noch zumahl in concursu einer andern Erb-Fürstlichen hohen Obrigkeit, nicht zugiebt, als auch neben andern sonderbaren Fürstlichen Verordnungen, deren theils so gar auch von Kayserlicher Majestät allergnädigst bekräftigt, fürnemlich dem in Anno 1554. von Weyland Pfalz-Grafen Otto Heinrichen, Chur-Fürstlicher Durchlaucht hochseligster Gedächtniß ertheiltem Privilegio höchlich zuwieder und entgegen, sünemahlen unsere liebe Vorfahren wir und alle Unterthanen, des bemeldten Religions-Exercitii, dadurch zu Verhütung aller widrigen Aenderung und Reformation erblich und auf ewig befreyet, und also jus ex contractu quæsitum purum & irrevocabile: auch desselben Confirmation darzu ein jeder Erbe, et succedere gleich ex Testamento oder ab intestato, sich tam naturaliter quam civiliter obligiret befunden wird, von allen hernachfolgenden regierenden Fürsten erlanget, so uns derohalben auch dieß Orts sine facto nostro & illorum billig nicht benommen werden können oder sollen; bevorad nachdem der Anfang Mittel und Ende solcher Concession in causa maximè onerosa bestehet, und Ew. Fürstlichen Gnaden selbst gnädig bekandt, was es von derselben Zeit an, biß auf dato nur zu Ableidigung des grossen Schulden-Lasts, als welcher von diesen nach besage derselben Freyheit, ohne Verkaufung Land und Leute nicht hätte mögen gestillet werden (der unterschiedlichen willigsten Darsetzung des Leibes und alles andere zu geschweigen) vor eine ansehnliche und sich auf viel 100000. Gulden belauffende Summa Geldes gefoßet, dannhero und in Bedenckung, daß auch sonderlich in assignirten Erb-Itemern die Verordnungen und Mandata, sie seyn Geist- oder Weltlich, denen die ingessehene Stadt und Unterthanen zu pariren schuldig, vermöge unser darauf zu Gott, und auf das heilige Evangelium erstatteten Pflicht und Revers, daraus wir derhalben auch nochmahln gleichsam ohne Weineyd nicht wohl schreiten können, in beyder Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als regierenden Landes-Fürsten des Fürstenthums Neuburg und Ew. Fürstlichen Gnaden als Erb- und Eigenthums-Herrn Nahmen publiciret werden sollen, allermassen wie es über das nicht allein durch derselben gnädigst bewusste Capitulationes und Verträge ausdrücklichen bedinget und versehen, sondern auch vor diesem mit

1646.
April.

1646. April. mit der Ehe-Ordnung und andern General-Befehlen beständig so gehalten worden. 1646. April.

Und man uns je demnach über und wieder alle unsere gefaste Zuversicht mit diesen und dergleichen in jure & facto wohlgegründeten Motiven, leider Gott erbar-liches, schier gar nicht mehr hören, noch einige weitere Informationes noch Petitiones zulassen will, wir aber auch ohne äußerst gefährlichen Nachtheil also leidentlichen dabey nicht acquiesciren, und gleichwohl auf ferner unumgänglichen Nachdenken, wie uns in solcher unser und vieler hundert Menschen, auch gangger Posterität in mehr Wege gang beschwerlicher Gewissens-Noth, gedeyliche Hülf und Rettung wiederfahren möchte, nechst Gott kein besser Mittel haben könne, dann wann Ew. Fürstlichen Durchlaucht unser ohne das sehr hoch und mercklich interessirter natürlicher Erb-Fürst, deshalbe die Unterthanen dieses Orts nicht nur als ihrem blossen Zehend: Freyh: Lehens- oder Zins: Herrn gelobet und geschworen, sondern auch mit Erb-Huldigung und (ausser in specie vorbehaltenen Steuer, Ungelt und Appellation, die Hof- und Ehe-Gebühren) sonst aller Zugehörung, Ober- und Unter-Gerechtigkeiten, Landsässe, Reichsfolgen zugethan und verwandt, sich unser gnädig anzunehmen geruhen.

Solchen nach, und weil Diefelbe in Erinnerung, was massen dergleichen vornehmsten Juribus Territorialibus von Rechts- und Gewohnheit wegen neben anderen, zumahl auch Cura Religionis pfelet nachzufolgen, und das auch gar in dubio, wann die Geistliche Obrigkeit von wegen gemeiner oder sonst concurrirender Jurisdiction zwischen mehr Herrschafften streitig, billig potior causa conservandi Religionem quam mutandi seyn solle, prout hoc & ratione & jure non carere, atque in hujusmodi casu processus decretos esse, refert Gylm. Tom. 1. Synphor. lib. 3. in Consult. cum Resol. atque Decis. 1. n. 37. es Zweifels ohne mit gutem Fug und Success wohl thun können und mögen, wir sie auch ohne dashero hochgeehrten lieben Vorfahren Christ-lobwürdigen Exempel und Wunsch nach in allen Fürstlichen Gnaden darzu ganz willig und geneigt wissen: Als gelanget nunmehr an Ew. Fürstliche Durchlauchtigkeit unser unterthänig, und um Gottes Barmherzigkeit willen höchstflehentliches ruffen und bitten, die wolle Ihr bey so in Wahrheits-Grunde gestalter Beschaffenheit, und der Sachen höchster Billigkeit, unsere Nothdurfft gnädig angelegen seyn lassen, und es an gehörigen Orten dahin dirigiren, damit wir wegen der ungeänderten Augspurgischen Confession, welche unter andern auch hochseelige gedächte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit mit der Donation dieses Fürstenthums zu begeben nicht die geringste Ursach von derselben zulässigen Christlichen Lehre, Religion und Glauben wieder unser Consciencz Wissen und Willen nicht gedrungen, sondern dabey auch unser Haab und Güter, derer oberzehlten Freyheiten, Dispositionen, Compactaten und Reversalen gemäß, wie vorhin, also auch fürbas ruhiglich und friedlich gelassen, die obernannte Catholische Priester wieder abgefördert und alles in vorigen Stand gerichtet werden möge.

Das gerecht neben lbblicher Erhaltung der vorigen Christlichen Regenten wohlmeynender Intencion und hohen Christlichen Reputation, vornehmlich zu Gottes Ehren, ist auch an ihme selbst recht und billig, und wie alsdann wegen des jegigen, verarmen betribten Unterthanen Gemüther zu desto besser erspriesslichen Nus, Wohlfahrt und Aufnehmen des gemeinen Wesens, in unterthänigst erfreulichen Trost, Sicherheit und Vertrauen gestellet, und imgleichen zu immerwährender Danckbarkeit devinciret werden, als wollen wir auch samt ihnen und unsern Nachkommen, gegen den Allmächtigen um allerseits langwierige glückliche Regierung und erspriessliche Prosperität tren-eyferig zu verbitten, und neben ohne das schuldige Darsetzung unsers äusseren, noch mehrers mit ungesparten Leib, Gut und Blut gehorsamlichst zu verdienen, auch höchst zu rühmen, die Tugde unseres Lebens jederzeit eingedenck seyn und bleiben, Ew. Fürstlichen Gnaden zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden uns das

Dritter Theil.

D r r

bey

1646. hey in Unterthänigkeit, hochfleißig befehlend; Datum den 19. Octobris Anno 1646
 April. 1627. April.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthänige gehorsame Landsassen, auch
 Bürger und Rath Dero Land-Gericht
 und Stadt Sulzbach.

Wolfgang Philips von Strand,
 Barbara von Stenling, Wittwe.
 Paulus Albrecht Those,
 Hans Jacob von Brand,
 Sebastian Wittholz,
 Balthasar Weisemann,

Friederich Felbeck,
 Ludwig von Freudent,
 Christoff Peter und Brand,
 Barbara Kleins,
 Friederich Schattouer.

Subadj. Lit. B.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, Ew. Fürstliche Gnaden, seynd unser unterthä-
 nige gehorsame Dienste getreues Fleißes zuvor,

Gnädiger Fürst und Herr.

Ew. Fürstlichen Gnaden können wir Landsassen, Bürger und Rath für uns De-
 ro Bürger und Unterthanen, in Ew. Fürstlichen Gnaden Herrschafften, Land-Gericht
 und Aemtern Sulzbach, Floss und Bohenstenuß, nicht ohne sondere Wehmuth und Be-
 kümmerniß verhalten, wasmassen dem Allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten
 Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand, Römischen Kayser, auch zu Hungarn und
 Böhheim König, unserm allergnädigsten Kayser und Herrn vorkommen, als solten,
 dem auch Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Wolfgang Wilhelm, Pfalz-
 Graf beyrn Rheim, Herzogen in Bayern ic. (Tit.) unserm gnädigsten Fürsten und
 Herrn, wir sowohl mit Erstattung der vorfallenen Steuer und Umgelts Gefällen, uns
 ganz säumig erwiesen, als auch sonst den brüderlichen Concordaten, und unsern
 derentwegen gefertigten Reversen zuwieder, Ihre Fürstliche Durchlaucht den schul-
 digen Gehorsam, das uns doch die reservirte Pflicht und Schuldigkeit auch ange-
 geregte gegebene Revers und aufgerichtete Brüderliche Vereinigung viel ein anders
 einbinden, nicht exhibiret, sondern auf allerhand Anleitung die in Geistlichen und
 Weltlichen Sachen von Ihre Durchlaucht ergangene Mandata aus schuldiger Ob-
 servanz geket, auch allerhand Opposition, Bedrohung und Ungehorsam angemaf-
 set haben, gestalt solches aus denen unterm dato den 8. Martii abgewichenen, und den
 24. April jetztlaufenden Jahres in Ihre Fürstliche Gnaden Land-Gericht und Erb-
 Aemter vidimirten und affigirten Kayserlichen Mandaten, mit mehrern weitläuff-
 tig zu vernehmen: dahero Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät bewogen worden,
 allergnädigst bey hohen schweren Straffen, uns allen insgemein und einem jeden inson-
 derheit ernstlich zu befehlen, daß Ihre Fürstlichen Durchlaucht wir sowohl in Geis-
 tlichen als Weltlichen Sachen, sonderlich aber den bey vorgenommenem Reformati-
 onswerck ergangenen Mandaten gehorsamst geleben sollen.

Nun erinnern Ew. Fürstliche Gnaden sich gnädig, daß, obzwar wir dem Her-
 kommen gemäß, einen Revers aus den Händen gegeben, da doch derselbe nicht also
 bloß und absolute redet, sondern mit diesen ausgedrückten Worten clausuliret, daß
 Ihre Fürstliche Durchlaucht, unser gnädiger Fürst und Herr, derjenige regierende
 Herr sey und bleibe, und wir nicht weniger als andere Ihre Fürstlichen Durch-
 laucht Landes-Unterthanen, allen und jeden des Fürstenthums Neuburg Ordnun-
 gen

1646.
April.

gen, Sazungen, Mandaten, sie seyn Geist- oder Weltlich, Kirchen, Schulen, Superattendenten, Ehe- Policy- Landes- oder andere Ordnungen, wie dieselbe allbereit publiciret oder inskünftige geordnet, und im Rahmen Höchst- und hochernannter Fürsten, Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelms, als regierenden Fürstens, und Pfalz-Gravens Augusti, als unfers Erb- und Eigenthums-Herren publiciret werden mögen, gehorsamlich geleben und nachkommen sollen, welchen wie wir als ehrliche Leute in allen seinen Clausuln und Punkten unterthänig auf vorgesezte Maasse, was nemlich durch beyde Herren unsern gnädigsten regierenden und gnädigen Erb-Fürsten und Eigenthums-Herren verglichen und conjunctim publiciret, bishero gehorsamlich gelebet und nachkommen, auch ferners thun sollen und wollen, also wollen wir im Gegentheil nicht hoffen, daß wir solcher schuldiger Ohservanz wegen, darzu uns unsere hoch-betheuerte darauf geleistete Pflicht, bey Vermeidung Mein- Eydes verbunden, anweisen, in Strafe, Nachtheil oder Ungnaden gedeyen, sondern vielmehr das gethan haben werden, was ehrlichen Dieder-Leuten, denen ihre Ehre und guter Nahme angelegen, gebühret und zustehet; und solches um so vielmehr darum, weiln aus etlichen gewissen specificirten Reservaten Thro Fürstliche Durchlaucht uns unsere Eyd und Pflicht, die wir selbiger eisten geschworen, gänglich erlassen, und mit derselben an Ew. Fürstliche Durchlaucht, deren wir auch als unserm Erb-Fürsten und Eigenthums-Herren die gewöhnliche Erb-Huldigung darauf geleistet und unterthänigen Gehorsam gelobet, absolute angewiesen; immassen solches bey vorigen regierenden und Erb-Fürsten dieses Fürstenthums herkommen und ohserviret worden, auch die in dergleichen Fällen hiebevorn ausgegangene Befehlich mit mehrern ausweisen: aus welchem Fundament dann nicht über einigen Ungehorsam, wie wir dessen bey höchst-gedachter Kayserlichen Majestät und Thro Fürstlichen Durchlaucht mächtigen beschuldiget seyn, weniger aber aus Verleitung anderer, wie bishero jederzeit Herrn Vice-Canglern Dr. Labrique unterthänig ersucht und gebesthen, unser bis auf gnädigste und gnädige Vergleichung Dero hohen Herrschafften mit Publication und Execution des Mandats in dieser höchst-beschwehlichen Religions- und Gewissens-Sache zu verschonen, und uns über unsern Pflicht und Eyd nicht zu dringen, nicht weniger haben wir auch im übrigen, mit Lieferung der Steuer- und Umgelds-Gefällen, ausser etlichen wenigen, die mit den hierüber noch unerörterten Streit und Irrung haben, möglichst unsern Gehorsam erwiesen, auch niemahln keinem beschweheten Theil, die Appellationes von unsern Gerichten, unfers Wissens verweigert.

Wann dann, gnädiger Fürst und Herr, obbesagtes unfers hoch-betheuerten Reverses klar lautern Buchstaben nach, wir allen schuldigen Gehorsam geleistet, auch fernere zu thun, und allen denen Mandaten, Statuten und Ordnungen zu gehorsamen geneiget seyn, die auf Thro Fürstliche Durchlaucht, als regierenden, und Ew. Fürstliche Durchlaucht als Erb-Fürsten und Eigenthums-Herren, vorgangenen einmühtigen Brüderlichen Vergleichung mit gesammter Hand und Zuthnung publiciret werden, aus welchem wir ohne Begehung Meinendes und höchste Gewissens Verletzung, (zu welcher Thro Fürstliche Durchlaucht sogar nicht alles geben, daß sie uns vielmehr als eine Christliche Obrigkeit daffir gnädigst sichern werden) denselbigen uns nicht einseitig machen können.

Diesem nach gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden unser unterthänig-gehorsames Bitten, die geruhen gnädig bey allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät, unsern allernädigsten Kayser und Herrn, der obangeregten Beylagen nicht allein zu entschuldigen, entgegen den bishero geleisteten unterthänigen Gehorsam zu demonstriren, sondern auch diese hoch-beschwerliche Sache nochmahln dahin zu dirigiren, daß wir wieder unsern Revers und langwierig-hergebrachte Rechte in Geist- und Weltlichen Sachen nicht getrieben noch gedrungen werden mögen: Hieran erweisen Ew. Fürstliche Gnaden Dero getreuen Ständen eine hohe Fürstliche Gnade, die wir die Tage unfers Lebens ausser schuldiger Obacht nimmermehr lassen, sondern vielmehr mit allem unterthänigen Gehorsam möglichst beschuldigen wollen; zu Dero Fürstlichen

Dritter Theil.

Drr 2

milden

1646.
April.

1646. milden Gnaden uns sämtlich unterthänig befehlend. Datum Sulzbach den 15. Ma-
 April. ji Anno 1628.

1646.
 April.

Ew. Fürstlichen Gnaden

Unterthänig gehorsame Land- & Cassen,
 Diener auch Bürger-Meister und
 Rath der Städte und Märkten.

Adjunct. N. 3.

Unsere freundliche Dienste, auch was wir Liebes und gutes vermögen zuvor,
 Hochgebohrner Fürst, freundlich-lieber Vetter.

Wir sind von Münster und Osnabrück berichtet worden, was massen Ew. Lieb-
 den von Dero Herrn Vetter, Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg
 noch in Lebzeiten Ihro Herrn Vaters, Pfalz-Grafen AUGUSTI zu Sulzbach und
 Weiden, vorgenommene Religions-Reformations-Weisen, nicht allein in der Pro-
 testirenden Stände gemeine Gravamina einbringen lassen, sondern auch sich bey ge-
 meldter Stände Deputirten mit allerhand ungleicher Information und Recom-
 mendation dieses Wercks gar stark insinuiert haben, benebenst auch zu Düsselbortff
 und andern Orten sich solcher Reden verlauten lassen, daraus gar leicht allerhand Un-
 gelegenheiten und Weiterungen erfolgen könten.

Nun ist Ew. Liebden bekandt, oder sie könten sich mit mehrerm besser berichten
 lassen, daß wohl-erwähntes Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelms Liebden angeedeutete
 Reformation, in Krafft Väterlichen Testaments und darauf erfolgten Brüdern
 lichen Vergleichs und Reversalen, welche Ew. Liebden Herr Vater selbst mitgefertig-
 get, auch die Kayserliche Investituren rechtmäßig erlangten, hohen Landes-Fürstliche
 Obrigkeit und unzertrennlichen Reichs-Regalien, den Religion-Frieden und üb-
 lichen Reichs-Herkommen gemäß, in gedachtem Ew. Liebden Herrn Vatern durch
 dero Anherrens letzten Willens Disposition mit seiner gewissen Maas und ausdrücklichen
 Reservation der Landes-Fürstlichen Obrigkeit anhängig und was dero selben eingeräum-
 ten Erb-Nemptern wohlbefugter Weise vorgenommen haben, was auch nachdem sich
 derentwegen eglische Differentien ereignet, von damahlen regierender Kayserlicher
 Majestät FERDINANDI II. uns für eine Commission aufgetragen, durch die allers-
 eits hierzu Deputirte Bevollmächtigt-Gewalthaber verglichen, und von Ihro Maje-
 stät selbstn hiernächst allergnädigst confirmiret und decretiret worden. Dammhero
 uns nicht wenig befremdet und bedenklich fürkommen, daß Ew. Liebden bey jetzigen
 ohne das gefährlichen und zerrütteten Zeiten und Läuften, dergleichen längst schon
 durch ordentlichen Vergleich hingelegete, auch durch Kayserliche Decreta entschiedene
 Privat-Sachen anjeto von neuen resuscitiren, daraus in diesem Edblichen Bayeris-
 schen Cammer-Gerichte allerhand Ungelegenheiten entstehen können.

Haben daher Ew. Liebden so wohl wegen unserer benachbarten Lande als der
 in dieser Sachen obgehabten Kayserlichen Commission, und sonderlich auch unsers
 tragenden Crayß-Obersten-Ampts halber hiermit wohl-meynend erinnern wollen,
 nicht allein von dergleichen unbefugten Neuerungen und weit aussehenden gefährlichen
 Vorhaben gänglich abzustehen, sondern auch sich solcher Sachen zu enthalten, dar-
 durch sie Ihro selbstn Ungelegenheit und Schaden verursachen möchten: So uns un-
 sers Theils nicht lieb wäre, auch von Ew. Liebden ein bessers verhoffen, seynd dero-
 selben allezeit mit Väterlichen Willen wohl beygerhan. Datum München, den 10.
 April Anno 1646.

Von Gottes Gnaden MAXIMILIAN, Pfalz-Grav beyhm Rhein, Herzog
 in Ober- und Nieder-Bayern.

Ew. Liebden

freund-williger Vetter
 MAXIMILIAN.

Lit.

1646.
April.
Majus.

Lit. A.

1646.
April.
Majus.

Extract aus Herrn Pfalz-Grav Philips Ludwigs Codicil de dato
Neuburg den 16. Aprilis Anno 1605. §. zum Vierdten.

Sehen demnach hiemit wissentlich, und ordnen wohl-bedächtlich, daß zu beyden
unsern jüngern Söhnen, Pfalz-Graven AUGUSTI und Pfalz-Graven Johann Frei-
derichs Erblichen Abweisung und Vergnügung, folgende unsere Nempter, die wir
selbst in 2. Theile gesondert, gebraucht, und ihnen bemeldten unsern Söhnen (doch daß
in alle Wege unserm Sohn, Pfalz-Graven AUGUSTO unter beyden Theiden die freye
Wahl verbleibe) erblich eradiret und eingeräumet werden sollen: Nemlich assigni-
ret wir, und wenden einem Theile zu unser Schloß ic. mit allen ihren Zugehörun-
gen, Ober- und Gerechtigkeiten, wie das Nahmen haben mag ic. und also nichts dann
allein die Appellation Reichs- und Crayß- auch gemeine Landtschaffts-Verwilligung,
so vermöge unser Testamentlichen Disposition und sonst unserm ältesten Sohne,
als regierendem Landes-Fürsten mit gewisser Maasse und Bescheidenheit ausdrücklich
reserviret und vorbehalten bleiben, ausgenommen.

§. X.

Die Chur-
Sächsischen
Gesandten
kommen in
Dnabrück
an, verlangen
aber den Titel
Excellenz
nicht.

Zu Ende des Monats Aprilis fanden
sich die Chur-Sächsischen Gesandten,
nammentlichen Johann Ernst von Pi-
storius auf Seufeltz, und Dr. Leuber,
zu Dnabrück ein; weil nun dieselbe den
Titul Excellenz nicht pratendierten, so

empfiengen sie von den Fürstlichen Ge-
sandschafften insgesamt die Visiten, wel-
che hingegen wegen dieses schon vorgewal-
teten Titul-Streits gegen andere Chur-
fürstliche Capita Legationum unter-
blieben.

§. XI.

Chur-Pfälz-
sche Protesta-
tion gegen
das Kayserli-
che Project
Instrumenti
Pacis.

Gleich nach ausgestellten Duplicis
Caesareis in puncto Satisfactionis Sue-
cicae, wurden dagegen von einigen Stän-
den, deren Interesse darinnen nicht ob-
serviret worden, Vorstellungen gethan,
und zwar von den Pfälzischen Abge-
sandten, wie nachfolgendes an die sämt-
liche Reichs-Stände gestelltes Schreiben
sub N. I. zu erkennen giebt; deme sub N.

II. zugleich beygefüget wird, was die Kö-
nigin in Schweden an Chur-Fürst Carl
Ludewig vor eine schriftliche Versiche-
rung gegeben, sich der Pfälzischen Resti-
tutions-Sache anzunehmen: imgleichen,
was dieselbe vor eine Vorstellung deswe-
gen hernach in Paris thun lassen, wie
N. III. besaget.

N. I.

Present. d. 3. Maji.
Anno 1646.

Der Chur-Pfälzischen Gesandten Memorial an sämtliche Reichs-Stän-
dische Abgeandten, die in dem Kayserlichen Project Instrumenti Pa-
cis erwehnte Pfälzische Sache betreffend.

Der Hoch-Ibblichen Chur-Fürsten und Stände Hoch-ansehnliche und vortreffliche
Rähte, Bothschafften und Gesandte,
Hochwohl- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte,
Gnädige und sonders Großgünstige Hochgeehrteste Herren.

N. I.
Chur-Pfälz-
scher Gesand-
ten Memorial

Wir seyn glaublich berichtet, was gestalt unlängst von denen Kayserlichen Her-
ren Plenipotentiariis ein Entwurff zu einem Friedens-Instrument denen Herren
Nrr 3 Schwedischen an die Reichs-
Ständische Legaten.